

# FAQ – Corona Schuljahr 2020/21

Stand: 5. August 2020

Siehe auch «Leitfaden zum Schuljahr 2020/21 Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»

## Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 32

Frage	Antwort
<b>Präventive Massnahmen</b>	
<b>Schutzkonzept</b>	
Was kann die Schule tun, um die Verbreitung des Virus einzudämmen?	<p>Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen aller Stufen, dass grundlegende Hygienemassnahmen als prioritäre präventive Massnahme angemessen umgesetzt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Regelmässiges Händewaschen</li><li>- In Toiletten sollen keine Stoffhandtücher verwendet werden.</li><li>- Pro Stock oder Schule wird mindestens ein abschliessbarer Abfalleimer aufgestellt, in welchem die gebrauchten Papiertaschentücher entsorgt werden können.</li><li>- Verdichtungen z.B. in einer engen Aula oder Übernachtungen in Massenlagern vermeiden (das Abstand halten ist im normalen Schulalltag nicht immer möglich)</li><li>- usw.</li></ul> <p>Die Schulleitung informiert sich laufend über aktuelle Massnahmen und Empfehlungen und gibt Informationen an Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter.</p>
Sollten die Schulen Schutzmasken anschaffen?	<p>Nein. Mit Ausnahme einer kleinen Reserve gemäss Leitfaden SJ 2020/21 Kapitel 1.</p> <p>Das BAG empfiehlt keine Masken für Kinder und Jugendliche der Volksschulstufe. Die im Mai ergriffenen Massnahmen sind ausreichend (vgl. Leitfaden SJ 2020/21 Kapitel 1).</p>
Wer ist zuständig für das Besorgen von Masken?	<p>Für Masken, die in der Schule benötigt werden (Akutfälle), ist der Kanton zuständig (Bezug über Schulinspektorat).</p> <p>Für Masken, die allenfalls im Schülertransport nötig sind, sind die Gemeinden zuständig (da sie auch für den Schülertransport zuständig sind).</p> <p>Für Masken, die auf einem Schulweg im ÖV nötig sind, sind die Gemeinden zuständig, falls dieser ÖV (z.B. Postauto) gleichzeitig Schülertransport ist. Ist der ÖV nicht ein Schülertransport, d.h. nimmt ein Kind statt dem (zumutbaren) Fussweg den Bus, dann sind die Kosten privat zu tragen.</p>

Dürfen Eltern ihre Kinder krank zur Schule schicken?	Kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen und sollten getestet werden (Verantwortung der Eltern). <a href="#">Informationsseite des BAG</a>
Dürfen Kinder nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet/Land die Schule besuchen?	Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen.  Die <a href="#">Liste der Risikoländer</a> kann sich laufend ändern.  Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. <b>Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.</b>  Während der Quarantäne erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.
Gilt die Quarantäne nach Einreise aus einem Risikoland als entschuldigte oder unentschuldigte Absenz?	Die Absenz gilt als entschuldigt.
Gibt es Konsequenzen (Bussen o.ä.) für Eltern, die wissentlich in ein Risikogebiet reisen und so in Kauf nehmen, dass ihr Kind darum nach den Sommerferien nicht in die Schule kann?	Nein.
Dürfen Eltern ihre Kinder aus Angst vor Ansteckung zuhause behalten?	Nein, die Schulpflicht gilt weiterhin. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.
Eltern verlangen von der Schule, dass sie die Ferienaufenthalte der Lehrpersonen und der anderen Kinder abklärt, bevor sie ihre Kinder wieder in die Schule schicken.	Die Schule ist nicht befugt, solche Massnahmen die den Persönlichkeitsschutz tangieren, zu ergreifen. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.
Soll die Schule ein Krisenteam zusammenstellen?	Jede Schule hat bereits ein Krisenkonzept und entsprechend ein Krisenteam. Es braucht keine neuen Strukturen.

Soll das obligatorische Zähneputzen mit Fluoridgelée durchgeführt werden?	<p>Auf das obligatorische Zähneputzen in den Klassen soll aus Hygienegründen verzichtet werden. → Empfehlungen der Stiftung für Schulzahnpflege-InstruktorInnen</p> <p>(Die Klassenbesuche der Schulzahnpflege-Instrukto:innen sollen in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Gemeinde wie geplant, jedoch ohne Zähneputzen, durchgeführt werden.)</p>
Kann Schwimmunterricht im Frei- und im Hallenbad stattfinden?	<p>Ja. Die Hygieneregeln und Schutzmassnahmen sind so gut als möglich einzuhalten. Bei der Benutzung der Garderoben und Duschen sollten die Abstandsregeln insbesondere bei älteren SuS beachtet werden (z.B. gestaffelte Benutzung).</p>
<b>Exkursionen, Lager, Auslandsreisen</b>	
Wer entscheidet über die Durchführung von Exkursionen, Schullagern, Sprachaustauschen und Studienreisen?	<p>Über Durchführung von Exkursionen, Lagern, Sprachaustauschen und externen Studienwochen entscheiden die zuständigen Stellen vor Ort (Schulleitungen, Schulkommissionen). Es steht in der Kompetenz der zuständigen Behörde, die Situation unter Einbezug der laufend aktualisierten Empfehlungen/Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu analysieren und in einer Risikoanalyse zu entscheiden, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann.</p> <p>Handlungsleitend sind Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anzahl der Teilnehmenden</li> <li>- Können die Hygienemassnahmen in der Unterkunft gewährleistet werden?</li> <li>- Kann das Contact Tracing gewährleistet werden?</li> <li>- etc.</li> </ul> <p>Die Schulen und die begleitenden Lehrkräfte sollen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion / des Lagers / des Austauschs eine Symptome oder Erkrankungen auftreten.</p>
Sollen Auslandsreisen abgesagt werden (betrifft vor allem Sek. II)?	Dito vgl. <a href="#">Liste der Risikoländer</a>

## Schulorganisatorische Fragen während einer allfälligen Klassen- oder Schulschliessung (Quarantäne)

### Zuständigkeiten

Wer verfügt die Klassen- oder Schulschliessung aus medizinischen Gründen?	Das Kantonsarztamt (KAZA) resp. der Schularzt. Gemeinden oder Schulleitungen dürfen ohne Rücksprache mit dem KAZA/Schularzt keine Klassen resp. Schulen schliessen.
Schulschliessungen aus organisatorischen Gründen (nur in begründeten Ausnahmefällen)	Die Schulleitungen können in Absprache mit der Schulkommission Klassen oder Schulen schliessen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist (Krankheit von Lehrpersonen, zahlreiche Absenzen von Schülerinnen und Schülern). In beiden Fällen ist das zuständige Schulinspektorat zu informieren. Klassen- und Schulschliessungen haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie in Familien mit erwerbstätigen Eltern zu Betreuungsproblemen führen können und werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt. Der Schulbetrieb soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, falls nötig mit den Massnahmen, die auch beim Lehrermangel angewendet werden (Klassen zusammenlegen, Stellvertretungen usw.).
Inwiefern sind Lehrpersonen und Schulleitungen im Recht oder / und in der Pflicht, ein offensichtliches Nicht-Einhalten der Quarantäne-Pflicht von Familien, resp. Schülerinnen und Schülern zu melden? Wenn ja, an welche Stelle?	Für die Einhaltung der Quarantäne ist das KAZA zuständig. Die Schulen haben da keine Aufgabe in Sinne einer Meldung an das KAZA.  Vernimmt eine Lehrperson (Schulleitung, Lehrerin, Lehrer), dass ein Kind aus einem Land aus der Liste des BAG eingereist ist, so hat sie im Sinne des Schutzes der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld nur das Recht und die Pflicht die Eltern anzuweisen, das Kind vor Ende der Quarantäne nicht in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn bekannt wird, dass eine Lehrperson aus einen der erwähnten Gebiete zurückgekommen ist: der Schutz der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld (Kinder, andere Lehrpersonen gebietet) dass die Lehrperson angewiesen wird, nicht in die Schule zu kommen und zu Hause zu bleiben.

### Fernunterricht

Sollen einzelne Kinder und Jugendliche die sich in Quarantäne begeben müssen im Fernunterricht beschult werden?	Nein. Falls die Quarantäne nur einzelne SuS betrifft, erhalten diese von der Schule Aufgaben und Aufträge, die sie zu Hause selbständig erledigen (analog Krankheit und gilt als entschuldigte Absenz). Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt.
---	---

Muss der Lehrplan auch während der Klassen – oder Schulschliessung eingehalten werden?	Grundsätzlich ja. Massgeblich für die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrpersonen ist die Erreichung der Lernziele nach Zyklus. Dennoch ist klar, dass mit Fernunterricht die Lernziele nicht in allen Fachbereichen und Modulen gleichermaßen erreicht werden können.
Sollen die Schulen einen allfälligen neuen Fernunterricht vorbereiten?	Bei längeren Schulschliessungen müsste Fernunterricht pragmatisch gewährleistet sein (z.B. mittels E-Mail oder elektronischer Plattform / Share Point). Lehrkräfte erteilen beispielsweise die Aufträge auf dem Postweg oder via E-Mail. Auch bei einer Schulschliessung von einer Woche oder weniger können die Schulen, welche bereits über eine entsprechende Informatikinfrastruktur verfügen, einige Unterrichtselemente mit Hilfe ihrer Informatikplattform in der Fernschulung durchführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schulen welche mit Austauschplattformen und Computern (1:1 Ausstattung) ausgerüstet sind, einfacher Fernunterricht organisieren können.
Muss der Stundenplan trotz Ausfall des Präsenzunterrichts eingehalten werden?	Nein. Die Lehrpersonen nehmen die in der Lektionentafel vorgeschriebenen Anteile der einzelnen Fachbereiche als Orientierung (das geht natürlich mit Fernunterricht bei Mathematik besser als bei Sport). Grundsätzlich unterrichten die Lehrpersonen nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen.
Gibt es einen Mindestumfang an Wochenlektionen, in denen der Fernunterricht stattfinden muss?	Die Schule bzw. die Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler/innen an. Die Schüler/innen müssen die Aufgabenstellung der Aufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Die Aufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten lösbar sein.
Müssen die Blockzeiten (Unterricht von 8 bis 12 Uhr) auch während der Klassen- oder Schulschliessung eingehalten werden?	Nein. Auf Anordnung des Bundes findet in den Schulen kein Unterricht statt. Auch Einzelstunden finden nur in absoluten Ausnahmefällen statt, diese werden individuell organisiert. Die Lehrpersonen begleiten ihre Klassen soweit möglich mit Fernunterricht, aber es gibt keine Vorgabe, dass der Fernunterricht während der Blockzeiten stattfinden muss.
Wie kann vermieden werden, dass durch den Fernunterricht bei sozial und/ oder sprachlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen systematisch weitere und neue Benachteiligungen entstehen?	Bei diesen Schüler/innen steht nicht nur die Vermittlung der schulischen Inhalte, sondern ebenso die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien im Zentrum. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen und -materialien ist darauf zu achten, dass sie auch für schwächere oder fremdsprachige Schüler/innen verständlich sind. Auch kreative Methoden sind geeignet, wie zum Beispiel: Gemeinsame Lektüre (Buch/Geschichte); Austausch über das Gelesene, Zeichnung dazu; Lerntagebuch schreiben, zeichnen, mit Fotos gestalten u.a. Allenfalls brauchen sie auch zusätzliche Unterstützung auf technischer Ebene.

<p>Wie kann die Begleitung von sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern durch die Lehrpersonen in dieser Phase chancengerecht gestaltet werden?</p>	<p>Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen der Schule und den sozial und/oder sprachlich benachteiligten Schülern/innen erhalten bleibt. Speziell diese Kinder und Jugendlichen sind auf eine konkrete schulische Ansprechperson und eine enge Betreuung angewiesen. Die Lehr- und Fachpersonen sprechen sich ab, wer für welche Kinder bzw. welche Jugendlichen direkte Ansprechperson und somit für ihre Anliegen zuständig ist. Der Kontakt kann per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Angebote für einzelne Schüler/innen im Schulhaus sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In absoluten Ausnahmefällen können Einzelstunden angeboten werden, wenn keine andere Form des Fernunterrichts möglich ist, um Unverstandenes zu klären und weitergehende Unterstützung zu geben. Ebenso sind neben formativen Rückmeldungen auch Fragen zum Wohlbefinden und zu Erlebnissen in der Woche wichtig.</p>
<p>Wie können Eltern erreicht werden, die nicht Deutsch sprechen, bildungsfern sind bzw. wenig mit schriftlicher Kommunikation vertraut sind?</p>	<p>Auch mit den Eltern kann der Kontakt per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, anderen Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Es kann sinnvoll sein, Telefonzeiten anzubieten, in denen sich die Eltern bei Fragen von sich aus bei der Schule bzw. Lehr- oder Fachperson melden können. Übersetzungshilfen für fremdsprachige Eltern bieten z.B. der <u>Dolmetschdienst Comprendi</u> der Caritas Bern und <u>interunido</u>. In dringenden Fällen, in denen der Einsatz einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers vor Ort nicht möglich ist, kann der <u>Telefondolmetschdienst aoz</u> kontaktiert werden.</p>
<p><b>Informationen für Lehrpersonen und Schulleitungen</b></p>	
<p>Ich bin Lehrerin/Lehrer. Was mache ich im Fall einer Klassen- oder Schulschliessung?</p>	<p>Ihre Arbeit geht weiter. Setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung. Die Schulen sind daran, Fernunterricht und ein alternatives Betreuungsangebot aufzubauen. Die Lehrerschaft arbeitet an diesen Angeboten mit. Wenn Sie auf Homeoffice angewiesen sind, unterstützen Sie via Telefon, Mail, Internet. Die Schulleitung definiert die Anwesenheitszeiten.</p>
<p>Wohin wenden sich Lehrpersonen und Schulleitungen bei medizinischen Fragen?</p>	<p>Für allgemeine Auskünfte zu Corona im Kanton Bern 0800 634 634. Der zuständige Schularzt/die zuständige Schulärztin berät bei darüber hinausgehenden Fragen die Schulleitungen.</p>

## Personalrechtliche Fragen

### Arbeitszeit / Lohn

<p>Gibt es eine Lohneinbusse, wenn eine Schulleitung oder Lehrkraft wegen Quarantäne die Arbeit vor Ort nicht aufnehmen kann?</p>	<p>Lehrkräften und Schulleitungen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.</p> <p>Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts vor Ort auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.</p>
<p>Was ist mit Schulen, die kein IPB-Konto führen? Wird hier bei einer Absenz wegen Quarantäne ein IPB-Minus-Konto eröffnet oder wird das mit unbezahlttem Urlaub geregelt?</p>	<p>Ja, beides ist möglich.</p>
<p>Darf eine gesunde Lehrperson von der Schule fernbleiben, aus Angst sich anzustecken?</p>	<p>Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz. Die Lehrperson ist umgehend auf ihre Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten.</p>
<p>Erhalten am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und krank zu Hause bleiben, trotzdem Lohn?</p>	<p>Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 33 LAV.</p>
<p>Haben Klassenhilfen Anrecht auf Lohn für Stunden, die sie aufgrund der Pandemie nicht leisten konnten oder müssen sie die Stunden nachholen?</p>	<p>Ja, sie haben Anrecht. Es ist die «Schuld» des Arbeitgebers, dass die Stunden nicht gehalten werden konnten, deshalb ist auch der Lohn geschuldet. Ein Nachholen wäre demnach nicht statthaft, weil kein selbstverschuldetes Minus besteht.</p>

Können bereits bewilligte Urlaube widerrufen werden?	Ja. Gemäss Regierungsratsbeschluss (Punkt 7) vom 04.03.2020 ( <a href="#">RRB 190/2020</a> ) können bereits bewilligte Urlaube von der Stelle, die bewilligt hat, widerrufen werden, um den Schulbetrieb in dieser Ausnahmesituation sicherzustellen. Achtung: Gemäss Regierungsratsbeschluss der Finanzdirektion vom 04.03.2020 gilt diese Regelung nur im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Kantonspolizei, Anstalten des Justizvollzugs oder vergleichbare Institutionen). Im Bereich der Volksschule geht es nicht um die öffentliche Sicherheit, sondern um die öffentliche Gesundheit: Wenn Schulen geschlossen werden, müssen oft die Grosseltern (gefährdete Personengruppe) die Betreuung der Kinder sicherstellen, was verhindert werden sollte.
<b>Arztzeugnis</b>	
Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit?	Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten. Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat.
Wann muss ein Arztzeugnis eingereicht werden?	Das Arztzeugnis muss normalerweise spätestens nach dem fünften Tag bei der Schulleitung eingereicht werden (vgl. Art 35 Abs. 1 LAV). Um die Ärzte in der aktuellen Situation nicht zusätzlich zu überlasten, kann das Arztzeugnis ausnahmsweise auch später eingeholt und eingereicht werden.
<b>Weisungen / Anordnungen der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung</b>	
Darf die Schulleitung die Lehrpersonen zur Übernahme einer anderen Aufgabe anstelle von Unterricht verpflichten?	Ja. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere (zumutbare) Funktionen zuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. LAG Art. 8).
Darf die Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese mit Symptomen arbeiten will?	Ja. Die Schulleitung hat diese Weisungsbefugnis. Die Lehrperson hat weiterhin Anspruch auf Lohn.
Sind Lehrpersonen verpflichtet, im Falle einer Klassen- oder Schulschliessung Fernschulung anzubieten?	Ja. Lehrpersonen können durch die Schulleitung bei einer Klassen- oder Schulschliessungen verpflichtet werden, Fernschulung zu erteilen. Es obliegt der Schulleitung, zu entscheiden, von welchem Ort (Schule / zu Hause) aus die Lehrpersonen die Fernschulung erteilen. Verpflichtet die Schulleitung die Lehrpersonen nicht zu einer alternativen Arbeit, müssen die während der Schulschliessung nicht geleisteten Stunden nicht nachgeholt werden und die Lohnzahlung läuft weiter.



<b>Schulleitungen</b>	
Wie ist die Stellvertretung zu regeln, wenn eine Schulleitung krankheitsbedingt ausfällt?	<p>Es wird empfohlen, in den Schulen bereits jetzt festzulegen, wer für organisatorische Fragen zuständig ist, falls eine Schulleitung oder im Falle von Schulleitungsteams mehrere Schulleitungen krankheitshalber ausfallen. In den Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen kann dies durch die bereits bestehenden Stellvertretungsregelungen abgedeckt werden.</p> <p>Im Weiteren hält Artikel 8 Absatz 1 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV) fest, dass die Anstellungsbehörde bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen kann, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.</p>
Stellvertretungskosten	Die möglicherweise durch Abwesenheit von Lehrpersonen anfallenden Kosten für Stellvertretungen werden nicht der abwesenden Lehrperson in Rechnung gestellt. Die Schulleitungen melden diese Stellvertretungen auf dem Dienstweg mittels Formular „Abrechnung Einzellektionen“ bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen. Als Grund der Stellvertretung ist „Weitere und Andere“ mit der Präzisierung „Pandemie“ anzugeben.
<b>Spezifische personalrechtliche Fragen während der Klassen- oder Schulschliessung</b>	
Was passiert mit Stellvertretungen?	Stellvertretungen erhalten Arbeit von den SL und müssen im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen (Grundregel: 1 Lektion = 1.5 Stunden Arbeit, gilt auch für Betreuungseinsätze). Urlaube, die eingegeben wurden und jetzt wegen Reisebeschränkungen nicht bezogen werden können, behalten ihre Gültigkeit, d.h. die Stellvertretung bleibt grundsätzlich im Amt. Das Arbeitsrecht gilt weiterhin.
Einer Lehrperson wurde vor der Klassen- resp. Schulschliessung mehrmonatiger Urlaub / eine Weiterbildung bewilligt. Die Stellvertretung ist bereits angestellt. Da die Lehrperson nicht verreisen kann / die Weiterbildung nicht stattfindet, möchte sie arbeiten. Was hat Vorrang: Anstellungsverfügung der Stelleninhaberin oder Stellvertretung?	<p>In beiden Fällen (Urlaub/Weiterbildung) sollte der Stellvertretung der Vorrang gegeben werden.</p> <p><i>Bemerkung: Wir sprechen hier nur eine Empfehlung aus. Juristisch gesehen kann die Schulleitung der Stellvertretung kündigen, solange Art. 9 LADV eingehalten wird und eine Beschwerde gegen diese Kündigung hätte kaum Erfolg.</i></p>

<p>Fällt die Klassenhilfe während der Phase der Klassen resp. Schulschliessung weg oder darf sie weiterhin eingesetzt werden?</p>	<p>Die Klassenhilfe darf weiterhin eingesetzt werden.</p>
<p>Kann für Lehrpersonen, die während der Klassen- resp. Schulschliessung ausfallen / erkranken, eine Stellvertretung angestellt werden?</p>	<p>Nur wenn die Schulleitung genügend Arbeit zuweisen kann. Das impliziert, dass die SL die Übersicht hat, wer zu wie viel Prozent arbeitet (Arbeitszeiterfassung).</p>